

## Das verschleierte Bild zu Saïs. Von Fiktionen, die wahrlich keine sind

In der erkenntnistheoretischen Betrachtung der Funktion der Sprache wird versucht, festzuhalten, wie der Mensch (der Autor) seinen Gedanken sprachlich Existenz verleiht. In meinem Beitrag gehe ich auf die strukturelle Abhängigkeit der Bedeutung des Terminus der Fiktion im Privatrecht von der Wahl der Referenzgröße ein, welche diesem Terminus zugrunde gelegt wird. Bezugnehmend auf das Rahmenthema der Konferenz werde ich die Zusammenwirkung von unterschiedlichen Faktoren in der sprachlichen Ausformulierung eines im privaten Recht zentralen Begriffs thematisieren. Behandelt werden epistemologische, ontologische, historische, etymologische und axiologische Faktoren. In der Konklusion des Beitrags wird für die Annahme plädiert, die Erkenntnis der unverfälschten Wahrheit nicht in den zerstückelten Bildern zu suchen.

**Schlüsselwörter:** Erkenntnis, Semantik, Sprachphilosophie, Terminologisierung

### **The Veiled Image of Saïs. Of Fictions that are Truly not Fictions**

In the epistemological consideration of the function of language, an attempt is made to record how man (the author) linguistically gives existence to his thoughts. In my contribution, I will address the structural dependence of the meaning of the term fiction in private law on the choice of the reference variable on which this term is based. With reference to the conference theme, I will discuss the interaction of different factors in the linguistic formulation of a concept that is central to private law. Epistemological, ontological, historical, etymological and axiological factors will be dealt with.

The conclusion of the lecture will argue for the assumption that knowledge of unadulterated truth should not be sought in fragmented images.

**Keywords:** Cognition, semantics, philosophy of language, terminologisation

**Author:** Rafał Szubert, University of Wrocław, Pl. Nankiera 15b, 50-140 Wrocław, Poland, e-mail: [rafal.szubert@uwr.edu.pl](mailto:rafal.szubert@uwr.edu.pl)

**Received:** 1.12.2021

**Accepted:** 7.2.2022

### **1. Einleitung**

In der Ballade von Friedrich Schiller „Vom Erhabenen“ steht das Thema der Erkenntnis und der Einweihung im Mittelpunkt. Ein junger Grieche reist nach Saïs im alten Ägypten, um sich in die „Geheime Weisheit“ der ägyptischen Priester einweihen zu lassen. Er bringt es soweit, bis zu der übergroßen, verhüllten Götterstatue der Isis – der Wahrheit – zugelassen zu werden, „dessen Schleier, wie die Inschrift verkündet, keinem Sterblichen zu lüften erlaubt ist“ (Assmann 2011: 9). Der junge Grieche kann dieses Verbot nicht begreifen; er kann es nicht fassen, dass die Priester den leichter

Schleier aufgedeckt haben, der die Wahrheit verhüllt. Und der Jüngling will diese Wahrheit entdecken.

Der junge Grieche in Friedrich Schillers Ballade steht vor einer etwas einfacheren Aufgabe als Sokrates in Platons Dialog „Menon“. Der griechische Jüngling wusste, dass er die Wahrheit entdecken würde, wenn er den Schleier von der Statue der Isis – der Göttin von Saïs, der Verkörperung der göttlichen Natur – entfernen würde. In Platons Dialog ist das etwas anders. Menon fragt Sokrates: „Und auf welche Art, Sokrates, wirst du nun das untersuchen, wovon du so ganz und gar nicht weißt, was es ist? Denn als wie beschaffen wirst du bei deiner Untersuchung etwas, von dem du nichts weißt, dir vorstellen? Oder wie wirst du, wenn du es auch noch so gut träfest, dann wissen, daß dieses es sei, was du ja nicht kennst?“ (Platon 1940: 410–458).

## 2. Savigny und Zitelmann

Friedrich Carl von Savignys (1779–1861) und Ernst Zitelmans (1852–1923) Untersuchungsgegenstand war, wie das (metaphorische) Problem der Rechtssubjektivität zu lösen ist. Das Problem bei der Rechtssubjektivität war ein praktisches. Es handelte sich nämlich um zwei grundsätzliche Fragen:

1. Ob gewisse Vorschriften des Rechts, die ihrem Inhalt nach nur auf Menschen berechnet waren, auch auf konkrete Gesamtheiten (*universitas, Gemeinden, Parochien, Stiftungen*) anwendbar seien, und
2. ob sie aus dem rein formalen Grunde angewendet werden müssten, weil sie die moderne Theorie als *personae* bezeichnete (siehe: Binder 1907: 4).

Im Folgenden konzentriere ich mich andeutungsweise auf gewählte Aspekte der Untersuchung dieser beiden Rechtswissenschaftler.

Wir mögen diese zwei deutschen Rechtstheoretiker als stellvertretend für Scharen von ihnen gleichgesinnten Rechtswissenschaftlern betrachten, denen es daran lag, die Wahrheit zu entdecken. Unter der Wahrheit verstanden sie alle das Wesen einer juristischen Konstruktion. Ähnlich wie der junge Grieche aus Schillers Ballade, der auf der Suche nach der Wahrheit nach Saïs in Ägypten kam und dort in einer Rotonde auf ein übergroßes, verhülltes Bild traf, haben sie gewagt, diesen Schleier zu lüften, der die Wahrheit verhüllte. Das Motiv der verschleierte Isis, der Göttin von Saïs, soll die Unfassbarkeit der Natur und ihre Entschleierung durch die Wissenschaft versinnbildlichen.

## 3. Mehrere Fäden einer Geschichte

In dieser Geschichte laufen mehrere Fäden zusammen. Sie hat einen pragmatischen Faden. Die wissenschaftliche Konstruktion von Savigny und von Zitelmann war von Anfang an pragmatisch. Beide Wissenschaftler waren nämlich bestrebt, ihre wissenschaftlichen Konstrukte nützlich zu machen. Sie handelten aus einer pragmatischen Überzeugung heraus.

Diese Geschichte hat auch einen soziologischen Faden. Die Soziologen untersuchen die Individuen insofern, als sie in bestimmten internen Beziehungen zueinander stehen. Das Einzelwesen als Individuum ist nicht Gegenstand der Soziologie; es wird von der Psychologie behandelt. Und doch ist der Begriff der Rechtssubjektivität seinem Wesen nach ein relationaler Begriff, der mindestens zwei individuelle oder als individuell aufgefasste Entitäten voraussetzt. Das wird deutlich bei Savigny, der sich wie folgt dazu äußert: „Jedes Rechtsverhältnis besteht in der Beziehung einer Person zu einer anderen Person. Der erste Bestandtheil desselben, der einer genaueren Betrachtung bedarf, ist die Natur der Personen, deren gegenseitige Beziehung jenes Verhältnis zu bilden fähig ist. Hier ist also die Frage zu beantworten: Wer kann Träger oder Subject eines Rechtsverhältnisses seyn?“ (Savigny 1840: 1).

Die Geschichte des Konstruierens des Begriffs des Rechtssubjekts weist auch einen kulturellen<sup>1</sup> Faden auf. Ihn finden wir in der Gegenüberstellung von zwei Ansichten:

- der Ansicht des römischen Rechts und
- der Ansicht der deutschen Rechtswissenschaftler – Savigny und Zitelmann.

#### 4. Deutsche Perspektive in der römischen Auffassung der Rechtssubjektivität

Diese zwei unterschiedlichen Ansichten waren Ausdrücke kulturell unterschiedlicher Erkenntnisse der Rechtsidee (vgl. Zitelmann 1873: 6). Zitelmann kommentiert dies wie folgt:

Man könnte sagen: auch zugegeben, dass eine legislative Construction keine Autorität besitze, so sei doch die im Corpus Juris niedergelegte Ansicht nur ein Ausdruck dessen, was in dem Geist der römischen Rechtsentwicklung begründet gewesen sei; die Ansicht des römischen Rechts stehe in nothwendigem Zusammenhange mit seiner tiefsten und obersten Erkenntnis der Rechtsidee und ihrer leitenden Maximen. Da diese nun doch auch die unseren seien, so müsse auch die Construction des römischen Rechts die unsere sein. – Aber auch dies ist unrichtig. Denn die Rechtsidee und ihre obersten Maximen sind so wenig wie etwa die sittliche Idee etwas absolut Feststehendes; sie sind vielmehr wie Alles auf der Welt in einem ununterbrochenen Entwicklungsprocess begriffen. So wie sich der Geist überhaupt zum Bewusstsein durchdringt, so entwickeln sich mit und in ihm in adäquater Fortschreitung die einzelnen das Leben und die Geschichte beherrschenden Ideen, so entwickelt sich insbesondere mit ihm auch das Recht. Jedes Volk, das ein anderes auf dem Kampfplatz der Weltgeschichte ablöst und die Führung der geistigen Bewegung übernimmt, bereichert die Erkenntnis der Rechtsidee mit gewissen seiner Volksindividualität eigenen Erkenntnismerkmalen.

---

<sup>1</sup> Das Adjektiv *kulturell* verstehe ich hier entsprechend der Bedeutung von Kultur als Gesamtheit der von der Menschheit im Prozess ihrer Auseinandersetzung mit der Umwelt geschaffenen und ihrer Höherentwicklung dienenden materiellen Güter sowie der geistigen, künstlerischen und moralischen Werte.

Die Erkenntnis der Rechtsidee ist also keine einheitliche; sie ist eine nach Raum und Zeit unterschiedene<sup>2</sup>. Die Construction, die in der nachfolgenden Arbeit aufgestellt werden soll, ist, was sofort zuzugeben ist, dem römischen Recht völlig fremd und mit der von ihm erst beschränkt erkannten Rechtsidee unverträglich. Das deutsche Volk aber, das die Aufgabe hatte, eine andere Seite der Rechtsidee auszubilden, hat in sich eine viel reichere Idee des Rechts entwickelt: mit seinen eigenen, von den römischen verschiedenen Anschauungen hat es nach der Reception des römischen Rechts die römischen Anschauungen verschmolzen, und ist durch diesen dialektischen Process fähig geworden, das Recht in viel wahrer Weise zu erkennen. Wie aber die Rechtsidee selbst reicher geworden ist, so ist auch demgemäss das corporative Leben in Deutschland ein unendlich viel mannichfaltigeres und bedeutenderes, als es in Rom war (Zitelmann 1873: 6).

Es ist nicht zu übersehen, dass Zitelmann deutlich auf eine Zäsur im Verständnis der Rechtsidee hinweist, deren Ursache er in der Veränderung bisheriger gesellschaftlicher Verhältnisse und Beziehungen sieht. Diese quantitativen Veränderungen – die unendlich größere Mannigfaltigkeit und Bedeutung des korporativen Lebens in Deutschland als in Rom und die damit zusammenhängende Bereicherung der Rechtsidee durch das deutsche Volk (siehe: Zitelmann 1873: 6) – liegen einer anderen Perspektivierung der Idee des Rechts in Deutschland als in Rom zugrunde.

Die andere Perspektivierung, die andere Aussicht drückt sich aus in der Ablehnung der etymologischen, im römischen Recht geltenden Vorstellung von der *Persona* (*proso*pon) als Mensch aus Fleisch (Körper) und Blut. Was von der alten Vorstellung übrig bleibt, ist der Grundsatz des Rechts, nach dem nur der Mensch die Fähigkeit hat, „Subject von Rechten zu sein“ (Zitelmann 1873: 12). Im römischen Recht wie auch in den Konstruktionen mittels Fiktion – in der Personifikationstheorie (vgl. Zitelmann 1873: 12–21), in der Annahme einer Personenrolle (vgl. Zitelmann 1873: 21–27) – ist nur der ganze Mensch, d. h. der Mensch zusammen mit seinem Körper und mit seinem Willen „wahre Person“ (Zitelmann 1873: 12–13). Diese Ansicht stellt aber erst eine Etappe dar im Kontinuum des Terminologisierungsprozesses des Begriffs der juristischen Person in der Zeit von dem römischen Recht bis zu Savigny und Zitelmann. Sie ist nicht die endgültige Wahrheit über das Wesen der zweiten Art des Rechtssubjekts, der sogenannten juristischen Person. Der infolge der metaphorischen Prozesse konstruierte Begriff *der juristischen Person* wird in der Rechtswissenschaft als künstlich bzw. als fingiert bezeichnet. Die Ursache für die Künstlichkeit der Konstruktion der juristischen Personen liegt in der Motivation der ursprünglichen Bedeutung des Ausdrucks *Person* und in seiner Übertragung „auf irgend Etwas außer dem einzelnen Menschen“ (Savigny 1840: 1). Der Motivation liegt also eine ursprüngliche Vorstellung zugrunde. Diese Vorstellung ist dem initiierenden Ereignis, dem Ergebnis der ersten, noch nicht wissenschaftlich begründeten Beobachtung der Römer zu verdanken. Die Römer sprachen vom *Collegium der Consuln* oder vom *Collegium der Volkstribunen*.

<sup>2</sup> Es ist hervorzuheben, dass Zitelmann damit den Wendepunkt in der bisherigen Auffassung des römischen Rechts formuliert.

Ähnlich behandelten sie *die* so genannten *städtischen Duumvire (Duumvirn)*<sup>3</sup>. Wenn sie damit Beamte meinten, die gleichzeitig ein öffentliches Amt in einer Stadt innehatten, dann behandelten sie diese als personifiziertes Ganzes (Einheit), als ob eine Einzelperson ein bestimmtes Amt innehätte.

Der Begriff der Rechtsfähigkeit, mithin der Rechtssubjektivität, assoziierte man im römischen Recht mit dem Begriff des einzelnen Menschen – der Person (vgl. Savigny 1840: 236). Auf dem Wege der Analogie übertrug Savigny den Begriff des einzelnen Menschen, der rechtsfähig ist (d. h. ein faktisches Rechtssubjekt ist), auf künstliche Subjekte, die auf dem Wege der Fiktion angenommen wurden.

## 5. Ein Bruch mit der Fiktion

Ernst Zitelmann (1873) bricht endgültig mit der fiktiven Auffassung der von Savigny konstruierten zweiten Art des Rechtssubjekts. In seiner Konstruktion *der sogenannten juristischen Personen* verzichtet Zitelmann auf die bloße Fingierung des Rechtssubjekts. Er verzichtet auf die fingierte Subjektivität *der sogenannten juristischen Personen*. Er betrachtet diese Personen als wirkliche Subjekte. Und das Merkmal des menschlichen Körpers, das *den sogenannten natürlichen Personen* (d. h. den individuellen Menschen) eigen ist und den *juristischen Personen* fehlt, erhob er zum eigentümlichen negativen Merkmal nicht nur *der ruhenden Erbschaft (der hereditas jacens)* und der Stiftungen, sondern auch der Korporationen (vgl. Zitelmann 1873: 61). Wegen der Negation dieses Merkmals nennt er die Korporation nicht *ein natürliches Rechtssubjekt*, „da natürlich“ als stricte Uebersetzung von „physisch“ doch soviel als „körperlich“ bedeutet (vgl. Zitelmann 1873: 61). Damit verfährt er im Gegensatz zu Savigny. Savigny schrieb der Körperlichkeit einen hohen Rang zu. Darin drückt sich seine Gewöhnung an die seit dem römischen Recht traditionelle Auffassung des Personenbegriffs. Nach Savigny trägt der einzelne Mensch seinen Anspruch auf Rechtsfähigkeit „schon in seiner leiblichen Erscheinung mit sich“ (Savigny 1840: 278). „Durch diese Erscheinung“ – so Savigny – „weiß jeder Andere, daß er in ihm eigene Rechte zu ehren, jeder Richter, daß er in ihm solche Rechte zu schützen hat. Wird nun die natürliche Rechtsfähigkeit des einzelnen Menschen durch Fiction auf ein ideales Subject übertragen, so fehlt jene natürliche Beglaubigung gänzlich“ (Savigny 1840: 277–278).

Zitelmann identifiziert die Motivation des Willens und des Zwecks (vgl. Zitelmann 1873: 60). In diesem Sinne definiert er juristische Personen als „unkörperliche Willen“ (vgl. Zitelmann 1873: 112). In seiner Arbeit „Begriff und Wesen der sogenannten juristischen Personen“ (1873) beweist er, dass *ruhende Erbschaft* und Stiftung von Personen (im streng juristischen Sinne) regiert werden (vgl. Zitelmann 1873: 112).

---

<sup>3</sup> *Duoviri* oder *Duumviri* (Deutsch: Duumvirn) waren die Inhaber verschiedener öffentlicher Ämter mit Zweierbesetzung im römischen Reich. Dabei denken wir an *Duumvirat* oder *Zwei-Männer-Amt*.

Die Rechte der Korporation versteht er als Rechte, die „einer wahren Person, nämlich dem Corporationswillen, der nach dem Princip der Einheit in der Vielheit gebildet ist, zustehen“ (Zitelmann 1873: 112). Außer den Menschen und den drei erwähnten Personenarten (*die ruhende Erbschaft, hereditas jacens, Korporation*) findet Zitelmann keine Prätendenten für die Persönlichkeit (vgl. Zitelmann 1873: 109–112).

## 6. Terminologische Verwandlung: Von der Metapher zum Begriff

Verfolgt man den Prozess der Terminologisierung der sprachlichen Ausdrücke von der Zeit des römischen Rechts über die Personifikationstheorie von Savigny (1840) bis zu den Erkenntnissen von Zitelmann (1873), so kann man zu folgendem Schluss kommen: Der Ausdruck *juristische Person* hat zwar seine spezielle, durch einen langen Prozess der fachlichen Terminologisierung verfestigte Rechtssemantik, doch er hat nicht ganz seine ursprüngliche Bildlichkeit aufgegeben (vgl. Lobenstein-Reichmann 2016: 381). Dieser Ausdruck erzählt seine eigene kleine Metapherngeschichte. Solche Metapherngeschichten werden auch als „Erzählungen“ definiert, „die sich als Einzelwort maskieren“, bzw. als kleine Mythen oder Wissensfiguren (im Sinne Vicos) (Konersmann 2008: 8, zit. n. Lobenstein-Reichmann 2016: 386). Von diesen Metapherngeschichten kann man sagen, „dass sie gerade auch in ihrer rechtssprachlichen Funktion die „Endpunkte eines Kontinuums der Metaphorizität“ darstellen (Pielenz 1993: 111, zit. n. Lobenstein-Reichmann 2016: 386). „Etwas pointierter ausgedrückt: Am Anfang dieses Kontinuums steht die Metapher als Anschauung, am Ende der Rechtsbegriff. Oder noch deutlicher: Am Anfang der Rechtssprache war nicht nur das Wort, es war vor allem die Metapher“.<sup>4</sup> Was steht aber am Ende, wenn es überhaupt ein Ende gibt? Diese Frage kann unter Vorbehalt bejaht werden. Am Ende steht ein Terminus – das Ergebnis des Terminologisierungsprozesses, dem eine metaphorische Vorstellung zugrunde lag. Das wird in der Definition der juristischen Person, die Zitelmann formulierte, deutlich. Was sich aus dem Terminologisierungsprozess ergibt, ist eine rechtswissenschaftliche Spezifizierung der etymologischen Bedeutung von

<sup>4</sup> In der Fn. 13 verweist Lobenstein-Reichmann auf Konersmann (2010: 268) und führt ein Fragment seiner Überlegungen an, die er in Anlehnung an Blumenberg zur ontisierenden Funktion der Metapher in der menschlichen Erkenntnis formuliert: „Der menschliche Wirklichkeitsbezug, schreibt er [Blumenberg], sei nicht nur gelegentlich und ausnahmsweise, sondern konstitutionell metaphorisch. Der Metapherngebrauch in der Sprache ist demnach der explizite Teil eines durch und durch metaphorischen Weltverhältnisses, in dem die Disproportionen des Menschen zu seiner Wirklichkeit zutage treten. Metaphorische Hilfskonstruktionen sind nötig, weil diese Wirklichkeit dem unangepassten, jedoch in seinem Umraum zum Handeln gezwungenen Wesen die Zeit nicht lässt, die Bedingungen und Folgen seiner Praxis vollständig zu übersehen und abzuwägen. Handlung und Handlungsausdruck sind die anthropologischen Bedingungen daseinsumspannender Metaphorizität. Die Metapher ist ein Anthropologoumenon, ist sowohl Ausdruck als auch Mittel der humanen morale par provision [der provisorischen Moral]“ (Lobenstein-Reichmann 2013: 386).

Person. Die metaphorische Bedeutung ist der ersten Beobachtung, dem initiierenden Ereignis zu verdanken.

Wie aus der von mir analysierten rechtswissenschaftlichen Texten hervorgeht, in dessen Zentrum der Begriff der künstlichen Rechtssubjektivität steht, ist es möglich, aus einer Fiktion eine reale Einheit ins Leben zu rufen. Die besagte Fiktion stellt wohlgerne lediglich ein Zwischenstadium auf dem Weg zum Verständnis des Kerns des Problems dar. Sie ist als Anschauung dazu erforderlich, um die Realität der rechtswissenschaftlichen Begriffe darzutun (vgl. Kant 2009 [1790]: 712).

## 7. Zum Abschluss

Abschließen möchte ich mit einem Zitat von Ernst Zitelmann, dem Autor des wirklichen, nicht mehr fiktiven Begriffs der sogenannten juristischen Person:

Mit der fortschreitenden Rechtsbildung des Volks wird [...] die Fiction [...] fortgeworfen werden dürfen; so lange das Auge des Sterblichen noch zu schwach ist, um das Bild von Saïs unverhüllt zu sehen, so lange lasse man den Schleier darüber gedeckt. Denn sonst gibt es heillose Verwirrung. Wird einmal aber die rechtliche Bildung der grossen Menge weit genug sein, um einen unkörperlichen Willen als Rechtssubject zu denken, dann fort mit dem Schleier der Fiction: dann wird die Erkenntniss der reinen unverfälschten Wahrheit die segenvollsten Folgen haben für die weitere Entwicklung des Rechts in Theorie und Praxis (Zitelmann 1873: 113–114).

Die Fiction hat, wie überhaupt, so auch insbesondere bei der Lehre von den sog. juristischen Personen ihre Berechtigung, nur freilich an anderer Stelle. Nicht etwa kann durch sie etwas Positives geschaffen und der Sache auf den Grund gegangen werden; wohl aber wird durch sie nach Brun's treffendem Ausdrucke „eine feste rechtliche Kategorie herbeigezogen, durch die die ganze rechtliche Behandlung des Verhältnisses einen festen und bequemen Anhalt bekommt (Zitelmann 1873: 19–21).

Wie aus den oben zitierten Ausführungen des Verfassers der neuen wissenschaftlichen Konstruktion der juristischen Person hervorgeht, betrachtet er die beiden Konstruktionen – die naive, noch fest in der Etymologie des Ausdrucks *persona* verwurzelte, die weitgehend auf dem initiierenden Ereignis, d. h. auf der Beobachtung der römischen Juristen beruht, und die kritische, zu der er durch Überlegung und Abwägung der bisherigen Theorien zur juristischen Person gelangte – als in gewisser Weise gleichwertig, weil sie jedoch eine unterschiedliche Qualität aufweisen, wie Zitelmann selbst betont. Die Analyse des initiierenden Ereignisses erschließt den Kontext, der in der ersten Etappe der Terminologisierung (der Begriffsbildung) *der juristischen Person* Pate stand. Um mit Hans Blumenberg zu sprechen, zeigt sie die logische Verlegenheit, für welche die Metapher der Persona (des individuellen Menschen) einspringt (Blumenberg 1998: 10, zit. n. Schindler 2016: 22). Der Wert der Zitelmannschen Besinnungsarbeit und seiner Schlusseinsicht in das Wesen und in den Begriff der sogenannten juristischen Person beruht darauf, dass er den Ausdruck *person* aus der Alltäglichkeit herausholt,

„um Ursprünglichkeit und Übertragung“ (Schindler 2016: 22) sichtbar zu machen. Das tut er aber nicht aus dem Grunde, weil er das Modell des vergangenen Geschehens liefern will, sondern ihm schwebt von Anfang an die Idee vor, ein Modell vergangenen Geschehens und auch die Modelle aller darauf folgenden im rechtswissenschaftlichen Gedankengut bestehenden theoretischen Überlegungen zu beschreiben, die es uns gestatten, „uns von diesem Geschehen zu befreien.“ (Foucault 2004 [1994]: 152). In der Erkenntnis Zitelmanns, in der von ihm zugelassenen Binarität der Perspektive des Verständnisses der Konstruktion *der sogenannten juristischen Personen* – der nativen Perspektive und der kritischen Perspektive – liegt ein wichtiger Hinweis auf das Wesen der Sprache, in der die Inhalte der Rechtswissenschaft formuliert werden. Dieser kritische Hinweis ist zugleich eine Warnung vor einer vorschnellen Ablehnung traditioneller, falsifizierter Modelle, die bei der Entstehung neuer Modelle den Wert wichtiger Erkenntnisinhalte bewahren, ohne die das Aufkommen eines neuen Modells wahrscheinlich nicht möglich wäre. Mithin stellen sie eine wichtige Komponente im Kontinuum des kognitiven Prozesses, in der Erkenntnis dessen, wie es ist, in der Erkenntnis der Wahrheit, dar. In diesem aufschlussreichen sprachkritischen Hinweis Zitelmanns ist schon eine Vorahnung der Jahrzehnte später von Ludwig Wittgenstein initiierten linguistischen Wende und der von Martin Heidegger der Phänomenologie hinzugefügten hermeneutischen Wende zu spüren. Zitelmanns wissenschaftliche Leistung beruht auf zweierlei: als Rechtswissenschaftler falsifizierte er den Begriff der sogenannten *juristischen Personen* als fingiert; er bewies, dass *die sogenannten juristischen Personen* als Subjekte nicht fiktiv, sondern real sind (siehe: Zitelmann 1873: 116). Was aber das Wesen der Sprache betrifft, so bewies er durch die Anwendung seiner vergleichenden hermeneutischen Untersuchungsmethode des Begriffs und des Wesens *der sogenannten juristischen Personen*, welche für die Untersuchung aller rechtlichen Erscheinungen vorbildlich sein kann (siehe Zitelmann 1873: 1), in seinen Verständigungsversuchen, in dem von ihm angewendeten Austausch von Rede und Gegenrede und in den in dieser Folge entstandenen Ergebnissen nachvollziehbar, dass die Sprache in das Gespräch gehört, indem sie als ein Weg zum Begreifen, als eine Art Vorarbeit für das Begreifen zu denken sein kann<sup>5</sup>.

### Literaturverzeichnis

- ASSMANN, Jan. „Das verschleierte Bild zu Saïs“. *Das verschleierte Bild zu Saïs: Schillers Ballade und ihre griechischen und ägyptischen Hintergründe*. Berlin, New York: De Gruyter, 2011, 9–54. Print.
- BINDER, Julius. *Das Problem der juristischen Persönlichkeit*. Leipzig: A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung Nachf. (Georg Böhme), 1907. Print.

---

<sup>5</sup> Diesen Gedanken verdanke ich Hans Georg Gadamer und seinem Vortrag aus dem Jahre 1990 unter dem Titel „Die Vielfalt der Sprachen und das Verstehen der Welt.“



- BLUMENBERG, Hans. *Paradigmen zu einer Metaphorologie*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1998. Print.
- FOUCAULT, Michel. *Die Wahrheit und die juristischen Formen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2004 [1994]. Print.
- KANT, Immanuel. „Kritik der Urteilskraft“. *Immanuel Kant. Kritik der Urteilskraft. Schriften zur Ästhetik und Naturphilosophie*. Hrsg. Frank Manfred und Zanetti Véronique. Frankfurt am Main: Deutscher Klassiker Verlag, 2009 [1790]. Print.
- KONERSMANN, Ralf. *Wörterbuch der philosophischen Metaphern*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2008. Print.
- LOBENSTEIN-REICHMANN, Anja. „Die Metapher im Recht – rhetorischer Ornatus oder Welt-erklärung?“. *Historische Rechtssprache des Deutschen*. Hrsg. Andreas Deutsch. Heidelberg: Universitätsverlag WINTER, 2013, 381–405. Print.
- PIELENZ, Michael. *Argumentation und Metapher*. Tübingen: Gunter Narr Verlag, 1993. Print.
- PLATON. *Sämtliche Werke*. Menon. Band 1. Berlin: Lambert Schneider, 1940, 410–458. Print.
- SAVIGNY von, Friedrich Carl. *System des heutigen Römischen Rechts*. Berlin: Bei Veit und Camp, 1840. Print.
- SCHINDLER, Jörg Michael. *Rechtsmetaphorologie – Ausblick auf eine Metaphorologie der Grundrechte. Eine Untersuchung zu Begriff, Funktion und Analyse rechtswissenschaftlicher Metaphern*. Berlin: Duncker & Humblot, 2016. Print.
- ZITELMANN, Ernst. *Begriff und Wesen der sogenannten juristischen Personen*. Leipzig: Duncker & Humblot, 1873. Print.

#### ZITIERNACHWEIS:

- SZUBERT, Rafał. „Das verschleierte Bild zu Saïs. Von Fiktionen, die wahrlich keine sind“, *Linguistische Treffen in Wrocław* 22, 2022 (II): 337–345. DOI: 10.23817/lingtreff.22-22.